

## Bürgschaft für Gewährleistungsansprüche

Bürgschaft zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers (einschließlich Ansprüche auf Aufwendungsersatz und Kostenvorschuss bei Selbstvorname), auch für Mängel und Mängelrechte, die vor der Abnahme entstanden sind oder bei der Abnahme festgestellt wurden (sog. Protokollmängel) (ausgenommen sind nur Mängelansprüche während der Ausführung, soweit diese Ansprüche bis zum Zeitpunkt der Abnahme als auf Geldzahlung gerichtete Ansprüche entstanden sind) im Zeitraum von der Abnahme bis zum Eintritt der Verjährung.

Projekt \_\_\_\_\_

Gewerk \_\_\_\_\_

Nachunternehmer \_\_\_\_\_

Adresse / Ort \_\_\_\_\_

Die Firma Matthäus Schmid Bauunternehmen GmbH & Co. KG, Hornberg 8, 88487 Baltringen \_\_\_\_\_

und die Firma \_\_\_\_\_

haben am \_\_\_\_\_ einen Vertrag über die Erbringung von Leistungen gem. dem o.g. Gewerk bei dem o.g. Projekt geschlossen.

Der ursprüngliche Vertragsumfang ist unter Umständen durch geänderte und zusätzliche Leistungen abgeändert oder erweitert worden; unsere nachfolgend erklärte Bürgenhaftung erstreckt sich ausdrücklich auch auf diese Veränderungen und Erweiterungen des ursprünglichen Vertragsumfangs.

Gemäß den besonderen Vertragsbedingungen in Verbindung mit der Vereinbarung einer Bürgschaft für Gewährleistungsansprüche (ZVB, Ziffer 10.) des uns vorliegenden Bauvertrages hat der Auftragnehmer im Zeitraum von der Abnahme bis zum Eintritt der Verjährung der Gewährleistungsansprüche Sicherheit zu leisten in Höhe von 5% der Netto-Schlussrechnungssumme für die Absicherung von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers (einschließlich Ansprüche auf Aufwendungsersatz und Kostenvorschuss bei Selbstvorname), auch für Mängel und Mängelrechte, die vor der Abnahme entstanden sind oder bei der Abnahme festgestellt wurden (sog. Protokollmängel) (ausgenommen sind nur Mängelansprüche während der Ausführung, soweit diese Ansprüche bis zum Zeitpunkt der Abnahme als auf Geldzahlung gerichtete Ansprüche entstanden sind) im Zeitraum von der Abnahme bis zum Eintritt der Verjährung. Diese Sicherheit kann durch eine Bürgschaft gestellt werden.

Dies vorausgeschickt übernehmen wir, die ..... (Bank), hiermit für den Auftragnehmer die unbefristete selbstschuldnerische, unbedingte Bürgschaft nach deutschem Recht für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers (einschließlich Ansprüche auf Aufwendungsersatz und Kostenvorschuss bei Selbstvorname), auch für Mängel und Mängelrechte, die vor der Abnahme entstanden sind oder bei der Abnahme festgestellt wurden (Protokollmängel) (ausgenommen sind nur Mängelansprüche während der Ausführung, soweit diese Ansprüche bis zum Zeitpunkt der Abnahme als auf Geldzahlung gerichtete Ansprüche entstanden sind) im Zeitraum von der Abnahme bis zum Eintritt der Verjährung, bis zu einem

Höchstbetrag von EUR. .... (netto)

(in Worten: Euro .....).

Wir können aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Die Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ist ausgeschlossen.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB) wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht früher als die Ansprüche aus der Hauptforderung, spätestens aber in 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ein Wechsel in der Person des AN oder eine Änderung seiner Rechtsform berühren die Wirksamkeit der Bürgschaft nicht. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Ort des Bauvorhabens.

\_\_\_\_\_  
Datum, Stempel, Unterschrift der Bank